



Motion mit Richtliniencharakter– Änderung von Art. 13 Abs. 1 der Parkraumverordnung

Hintergrund und rechtliche Grundlagen

Verschiedene Benutzerinnen und Benutzer der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze der Gemeinde werden gegenüber den Einwohnern der Gemeinde Münsingen bevorzugt behandelt. So können Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, Angestellte der öffentlichen Schulen und Mitarbeitende der Gemeindebetriebe mit vergünstigten Parkkarten für CHF 30.00 einen Monat lang ihr Privatfahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz parkieren. Die Einwohner von Münsingen müssen dafür mind. CHF 100.00 bezahlen (20 Arbeitstage à max. CHF 5.00).

Durch die Abgabe von vergünstigten Parkkarten wird das Zupendeln ausgewählter Arbeitnehmender mit dem eigenen Auto gefördert, da eine vergünstigte Parkkarte im Gegensatz zu einem Abonnement des öffentlichen Verkehrs finanziell konkurrenzlos ist.

Teilweise ist die Ungleichbehandlung berechtigt (Sport- und Kulturvereine, Gewerbeverein), teilweise jedoch nicht. **Diese Ungleichbehandlung zwischen Einwohnern und Zupendlern soll verringert oder beseitigt werden, dies durch eine Änderung von Art. 13 Abs. 1 der Parkraumverordnung.**

In der Gemeinde Münsingen wird unterschieden zwischen drei Kategorien von Parkplätzen:

1. Parkplätze der Blauen Zone (Zentrum), für sie gelten die Bestimmungen der Strassensignalisationsverordnung (Art. 48 Abs. 2 und 4 SSV), d.h. parkieren mit blauer Karte.
2. Parkplätze der Weissen Zone (übriges Gemeindegebiet) auf öffentlichen Strassen (Art. 3 Parkraumverordnung). Sie sind in der Regel gebührenfrei (Art. 15 Parkraumverordnung).
3. **Öffentliche Parkplätze der Einwohnergemeinde, sie sind gebührenpflichtig (max. CHF 5.00 pro Tag), um diese geht es.**

Es gibt (exklusive PP Bahnhof) total 647 öffentliche Parkplätze plus 13 Behinderten-Parkplätze der Einwohnergemeinde Münsingen, dies auf folgenden acht Parkplätzen:

- Zone 2, PP Schützenhaus: 42 + 1 Behinderten PP
- Zone 3, PP Rebacker: ca. 68 + 1 Behinderten PP
- Zone 4, PP Mehrzweckplatz: ca. 22 + 2 Behinderten PP
- Zone 5, PP Gemeindeverwaltung: 35 + 1 Behinderten PP
- Zone 6, PP Schlossgut: ca. 94, + 2 Behinderten PP
- Zone 7, PP Sporthalle: ca. 43, 1 Behinderten PP
- Zone 8, PP Sandreutenen: ca. 100, + 2 Behinderten PP
- Zone 9, PP Parkbad: ca. 243, + 3 Behinderten PP

Es können für diese öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde **vergünstigte Parkkarten** bezogen werden.

Art. 5 Parkraumverordnung

1 Zum Bezug von Parkkarten sind berechtigt:

- a) Vereinsmitglieder Gewerbeverein Aaretal (Maximal fünf Parkkarten pro Vereinsmitglied, gültig für alle Parkplätze, exkl. PP Bahnhofplatz, gültig nur für angeschriebene Geschäftsfahrzeuge)
- b) Sport- und Kulturvereine mit Sitz in Münsingen (Maximal fünf Parkkarten pro Verein, gültig für alle Parkplätze, exkl. PP Bahnhofplatz)
- c) Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung Münsingen (Mit Lohnausweis der Einwohnergemeinde Münsingen, gültig für alle Parkplätze, exkl. PP Bahnhofplatz), Angestellte der öffentlichen Schulen Münsingen (gültig für alle Parkplätze, exkl. PP Bahnhofplatz) und Mitarbeitende Gemeindebetriebe (InfraWerke Münsingen, Parkbad Münsingen, Musikschule Münsingen, Tagesschule Münsingen, Reinigungspersonal, Personal Sporthalle, ARA, KITA, gültig für alle Parkplätze, exkl. PP Bahnhofplatz)
- d) Mitglieder FC Münsingen (Beliebige Anzahl Parkkarten, gültig für PP Sandreutenen)
- e) Mieter Studio Blumenhaus (gültig für PP Gemeindeverwaltung)

Art. 13 Parkraumverordnung (*aktuelle Fassung*)

1 Die Gebühren für die Parkkartenberechtigten gemäss

- a) Art. 5 lit. a), c), e) betragen für jede Parkkarte pro Monat CHF 30.00^{*}
- b) Art. 5 lit. b), d) betragen für jede Parkkarte pro Monat CHF 20.00

* Arbeitnehmende, welche ihr eigenes Fahrzeug trotz Mobility zwingend und regelmässig auch für geschäftliche Fahrten benötigen, kann maximal die Hälfte der Gebühr als Spesen rückerstattet werden. Auf Gesuch hin entscheidet die zuständige Verwaltungsstelle.

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschliesst die Änderung von Art. 13 Abs. 1 Parkraumverordnung wie folgt:

Art. 13 Parkraumverordnung

1 Die Gebühren für die Parkkartenberechtigten gemäss

- a) Art. 5 lit. c) und e) betragen für jede Parkkarte pro Monat CHF 100.00^{*}
- b) Art. 5 lit. a), b) und d) betragen für jede Parkkarte pro Monat CHF 50.00

* Arbeitnehmende, welche ihr eigenes Fahrzeug trotz Mobility zwingend und regelmässig auch für geschäftliche Fahrten benötigen, kann maximal die Hälfte der Gebühr als Spesen rückerstattet werden. Auf Gesuch hin entscheidet die zuständige Verwaltungsstelle.

Münsingen, Januar 2024 / Die Fraktion der SP

Andrea Müller Merky

Doris Rüeger Ulrich

Antoinette Rast

Linus Schärer

Martin Schütz

Heinz Malli (parteilos)